



ZAUNKÖNIG 2016/ 5

Liebe Leserinnen und Leser,

der Mai ist gekommen, die Bäume schlagen aus, und ebenso der mitbestimmungsrechtliche Newsticker.

Heute hier dabei:

Gesetzentwurf SBG/ BPersVG nun im Bundestag (2)
BVerfG: „Die Linke“ scheitert mit Klage auf Oppositionsrechte
TVöD: Vergütungstarif 2016/ 2018 steht
Personalratswahlen 2016: „Wahlsplitter“ – stets im Auge der anderen
EU: „Gemeinsamer Rahmen für die Abwehr hybrider Bedrohungen“
BVerwG: Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung
BVerwG: Abstimmungsverbot bei Befangenheit
BVerwG: Dienststellenzugehörigkeit bei Freistellung
OVG Saarlouis: Eilrechtsschutz bei Abordnung
BAG: kein Anspruch auf „eigene IT und Server“
VG Greifswald: Unterrichtsanspruch bei „Planungsgruppen“
BAG: keine Mitbestimmung bei Einzelmaßnahmen im BEM
OVG Bautzen/ BVerwG: Zustimmungsverweigerung zugunsten befristet Beschäftigter
OVG Koblenz: Mitbestimmung bei Eingruppierung
BVerwG: Zurückverweisung bei „falschen“ Beteiligten
LAG Nürnberg: keine Personalgespräche während Krankheit
BAG: Altersdiskriminierung bei Einkommenssicherung nach TVUmBw
BAG: keine Wahrung der Ausschlussfrist durch Klageeinreichung
BVerwG: Beurteilungsbeiträge auch früherer Vorgesetzter relevant
VG Gelsenkirchen: Nebentätigkeit nur im Rahmen der EU-Arbeitszeit
BVerwG: kein Viagra über „freie Heilfürsorge“
OVG Lüneburg: kein Billigkeitserlass bei falschen Angaben
Aus dem (Fach-) Blätterwald

Gesetzentwurf SBG/ BPersVG nun im Bundestag (2)

Der bereits berichtete Gesetzentwurf zur Änderung soldatenbeteiligungsrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Vorschriften ist nun auch als Bundestags-Drucksache 18/ 8298 erhältlich. Link: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/082/1808298.pdf>

Die 1. Lesung steht an am 11./ 12. Mai, danach geht es in die Ausschussberatungen.

BVerfG: „Die Linke“ scheitert mit Klage auf Oppositionsrechte

Für den Rest der Wahlperiode bis Herbst 2017 kann die „GroKo“ etwas entspannter regieren. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wies eine Verfassungsklage der Partei „Die Linke“ zurück, die unter Hinweis auf die Übermacht der derzeitigen „Großen Koalition“ deren Weigerung angriff, erleichterte Klagemöglichkeiten für Oppositionsparteien im Grundgesetz zu verankern. Die Verfassungsrichter erklärten, dass das Grundgesetz nicht nur eine Benachteiligung von Oppositionsabgeordneten verbiete, sondern auch deren Privilegierung, indem etwa ihnen bessere Rechte eingeräumt werden als anderen Abgeordneten. Dass der Bundestag eine Absenkung der Mindestklägerzahlen für Organklagen lediglich für die laufende Wahlperiode und nur in der Geschäftsordnung des Bundestages beschlossen habe (und nicht als Dauerregelung im Grundgesetz), sei verfassungsrechtlich in Ordnung. Pressemitteilung (und Urteil) gibt es unter diesem Link:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-022.html>

Quelle: Urteil des BVerfG vom 3.5.2016 – 2 BvE 4/14

TVöD: Vergütungstarif 2016/ 2018 steht

Am 29. April haben die Tarifpartner im Öffentlichen Dienst (Bund/ Kommunen) die diesjährige Vergütungsrunde abgeschlossen – es hat schon fast Tradition: pünktlich zu den Personalratswahlen im Bund, so dass es auch gehörig vermarktet werden kann. Die Verhandlungsgemeinschaft aus ver.di und dbb holte ein wirklich ordentliches Ergebnis: Insgesamt 4,75 % Gehaltserhöhung in 2 Schritten (rückwirkend 1.3.2016 sowie 1.2.2017). Das Gesamtvolumen dürfte sogar noch etwas höher liegen: Die Arbeitgeber griffen – verständlich angesichts der Rekrutierungsprobleme – bei den Azubi-Vergütungen zusätzlich noch in die Tasche mit Festbeträgen. In der EG 15 kommt nun auch im Bundesdienst eine Stufe 6; im Rahmen der „Tarifpflege“ wurde eine Verlängerung des Umzugs-TV (Bonn/ Berlin) um zwei Jahre vereinbart, ferner eine Einkommenssicherung für Feuerwehrleute der Bundeswehr bei Verlust der Feuerwehrtauglichkeit, sowie eine Neufassung der Stufenzuordnung nach § 16 TVöD (Bund).

Angesichts der derzeitigen Inflationszahlen setzt sich dieses „nominale“ Ergebnis fast komplett um in eine Realloohnerhöhung, diese bewegt sich damit durchaus im oberen Bereich des langjährigen Vergleichs. Das Abschlussprotokoll aus Potsdam gibt es hier:

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/tr/2016/>

Das entsprechende Rundschreiben des BMI vom 4. Mai ist auch schon draußen:

http://www.bmi.bund.de/RundschreibenDB/DE/RdSchr_20160504.pdf?_blob=publicationFile

Personalratswahlen 2016: „Wahlsplitter“ – stets im Auge der anderen

Rund um die anstehenden Personalratswahlen kündigen sich Verfahren an, die nur für Nichtbeteiligte amüsant sein dürften. So wird vor dem VG Köln im Postbereich um das Wahlrecht zugewiesener und sonst „verliehener“ Alt-Postler gestritten. Unter Beschuss stehen auch die Wahlen in der Bundeswehr: So wurden dem Hauptwahlvorstand bereits Wahlanfechtungen der HPR-Wahl angekündigt. Einige Wahllisten nutzten dienstliche Mail-Verteiler zum vertreiben ihrer Wahlwerbung; das wurde dann zwar amtsseitig gestoppt, ändert aber nichts an der erfolgten Selbstbedienung der forschen Vorreiter. Das Ministerium selbst zog sich einen Schiefer ein, indem es sich ein Interview mit einem Gewerkschaftsfürsten leistete, wo dieser dann die Frage beantworten durfte, warum man seinen Verein wählen solle; nun gibt es „sachgleiche“ Interviews auch mit anderen Interessenten. Und schließlich balgen sich Wahlvorstände um Zahl und Verteilung von Wahlunterlagen. Nichtbeteiligte ziehen schon mal eine Tribünenkarte.

EU: „Gemeinsamer Rahmen für die Abwehr hybrider Bedrohungen“

Am 6. April 2016 gab das europäische „Außenministerium“ EEAS eine umfängliche Mitteilung dazu heraus, wie man sich in Brüssel das Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten gegen die aktuellen „hybriden“ Bedrohungen der äußeren und inneren Sicherheit vorstellt. Wie zu erwarten, gefällt sich die Brüsseler Bürokratie vor allem in Betrachtungen, was andere tun sollten – wieder einmal „long on rhetoric, short on substance“. Trotzdem eine erhellende Zusammenstellung, was auf staatliche Stellen aller Ebenen demnächst noch an Herausforderungen zurollen dürfte.

Quelle: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52016JC0018>

BVerwG: Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigte am 1. April 2016 einen Beschluss des OVG Berlin, welcher die Weiterbeschäftigung eines Azubi in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mangels freier geeigneter Arbeitsplätze als unzumutbar beendet. Im Verfahren gestritten wurde um die Konstellation, dass es keine fixen Festlegungen der Arbeitsplätze im Haushaltsgesetz gab, so dass die freizugebenden Stellen in einem „Priorisierungsverfahren“ beim Ministerium beantragt werden mussten. Für diese Gestaltung verneinte das OVG eine Verpflichtung des Bundes, für den geschützten Azubi geeignete Arbeitsplätze zu öffnen, um seine Weiterbeschäftigung zu ermöglichen; die gerichtliche Prüfung sei auf eine Missbrauchskontrolle des arbeitgeberlichen Ermessens beschränkt. Das BVerwG bestätigte dies und verwarf die Nichtzulassungsbeschwerde von Azubi und Personalrat.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 1.4.2016 – 5 PB 18.15 (auf: www.bverwg.de)

BVerwG: Abstimmungsverbot bei Befangenheit

Im Beschluss vom 19. Oktober 2015 korrigiert das BVerwG seine bisherige Rechtsprechung dazu, wann ein Personalratsmitglied über eine Maßnahme nicht mit abstimmen darf, weil es in eigener Person betroffen und damit befangen ist. Hat sich das Mitglied selbst um eine Stelle beworben, und wird dem Personalrat dann der Antrag auf Auswahl eines anderen Bewerbers vorgelegt, darf das Mitglied nicht abstimmen. Es muss also das jeweilige Ersatzmitglied für diesen TOP ran. Wirkt das befangene Mitglied mit, ist der Beschluss des Personalrats nichtig, und mit Ablauf der Äußerungsfrist gilt die Zustimmung des Personalrats nach § 69 Abs. 2 S. 5 BPersVG als erteilt.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 19.10.2015 – 5 P 11.14 (PersV 2016, 137)

BVerwG: Dienststellenzugehörigkeit bei Freistellung

Die Freistellung für eine Stufenvertretung oder einen Gesamtpersonalrat kostet das Mitglied bekanntlich nicht die Dienststellenzugehörigkeit zu seiner Heimdienststelle (§ 13 Abs. 2 S. 3 BPersVG). Das kann auch mal unerfreuliche Folgen haben. Ein freigestellter Lehrer in Rheinland-Pfalz, der einige Jahre zuvor im Wege des Schadensersatzes bei Laufbahnnachzeichnung seiner Beförderung nach A 14 erfolgreich eingeklagt hatte, begehrte Besoldung nach BesGrp A 14+Z (für Rektoren großer Grundschulen). VG und OVG wiesen die zweite Schadensersatzklage zurück, weil er während seiner Freistellung stets an Schulen geführt wurde, deren Rektoren niedriger eingestuft waren. Das BVerwG wies auch die Nichtzulassungsbeschwerde zurück, und kopelte die Laufbahnnachzeichnung an die Dienststellenzugehörigkeit während der Freistellung.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 19.11.2015 – 2 B 26.15 (PersV 2016, 189)

OVG Saarlouis: Eilrechtsschutz bei Abordnung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Saarlouis beschrieb den einstweiligen Rechtsschutz von Personalratsmitgliedern, die im Wege einer „Organisationsänderung“ aus der Dienststelle hinaus bewegt werden sollen. Mit Blick darauf, dass Mitglieder wegen ihres Ehrenamtes nicht benachteiligt, aber auch nicht begünstigt werden dürfen, hält es das Gericht im Ansatz für möglich, im Rahmen einer Organisationsänderung auch eine hierauf gestützte Abordnung oder Versetzung von Mitgliedern für „unvermeidbar“ und damit gesetzeskonform zu halten. Gleichwohl bejaht das OVG Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch gegen eine Personalmaßnahme dann, wenn diese den Verlust des Mandats zur Folge hätte und damit auch die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Personalrats in der Zwischenzeit zweifelhaft wird. Rechtsschutzform ist dabei nach Ansicht des OVG nicht die Aufhebung der Personalmaßnahme selbst, sondern eine Feststellung, dass diese das Mitgliedschaftsrecht verletzt. Die Aufhebung der Personalmaßnahme könne nicht im Beschlussver-

fahren erfolgen, sondern allein im regulären Klageverfahren (also für Arbeitnehmer durch das Arbeitsgericht, für Beamte durch das Verwaltungsgericht im Verfahren nach der VwGO).

Quelle: Beschluss des OVG Saarlouis vom 11.8.2015 – 5 B 131/15 (ZfPR online 4/2016, 11 m. Anm. Ramm)

BAG: kein Anspruch auf „eigene IT und Server“

Das BAG bestätigte nochmals seine Rechtsprechung, dass ein Betriebsrat im Rahmen der betriebsüblichen IT-Infrastruktur grundsätzlich auch Internet-Zugang nach außen und Anschluss an Telefon und sonstige IT beanspruchen kann, aber ebenso grundsätzlich nicht verlangen kann, einen vom Betrieb getrennten Server und Telefonanschluss zu erhalten. Allein die abstrakte Gefahr, dass die technisch angelegten Kontrollmöglichkeiten missbraucht werden könnten, rechtfertigt dieses Verlangen nicht.

Quelle: Beschluss des BAG vom 20.4.2016 – 7 ABR 50/14 (Pressemitteilung 18/16 auf www.bundesarbeitsgericht.de)

VG Greifswald: Unterrichtsanspruch bei „Planungsgruppen“

§ 60 Abs. 1 des LPVG Mecklenburg-Vorpommern beschreibt landesrechtlich einen besonderen Unterrichts- und Beteiligungsanspruch des Personalrats, wenn die Verwaltung Maßnahmen in „Planungsgruppen“ auslagert. Streitig wurde dies beim Projekt „Finanzämter M-V 2020“. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts (VG) Greifswald kam die landesrechtliche Wohltat nicht zum Zuge für die dortigen „Projektgruppen“ und den „Lenkungsausschuss“. Im ersten Fall würden nur unverbindliche Ideen, keine Maßnahmen entwickelt, während es sich im zweiten Fall um ein Entscheidungsgremium jenseits der Planungsphase handele. So wurde die vermeintlich prozesshafte Beteiligung gehörig entkernt.

Quelle: Beschluss des VG Greifswald vom 3.12.2015 – 7 A 1118/14 (PersV 2016, 140)

BAG: keine Mitbestimmung bei Einzelmaßnahmen im BEM

Ende März bestätigte das BAG einen Beschluss des LAG Hamburg, welcher einen Einigungsstellenspruch wegen Überschreitung der Befugnisse der Einigungsstelle für unwirksam erklärt hatte. Die Bundesrichter erklärten, dass die Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG in Fragen des Gesundheitsschutzes (entspricht § 75 Abs. 3 Nr. 11 BPersVG) im Rahmen des § 84 Abs. 2 SGB IX lediglich die Aufstellung von Verfahrensgrundsätzen zur Findung geeigneter Schutzmaßnahmen umfasse, dagegen keine Mitbestimmung des derart eingerichteten „Integrationsteams“ bei den einzelnen Maßnahmen des Arbeitgebers hergebe. Eine Begründung von

Mitbestimmungsrechten über das Gesetz hinaus durch Einigungsstellenspruch sei im BetrVG nicht vorgesehen.

Quelle: Beschluss des BAG vom 22.3.2016 – 1 ABR 14/14 (Pressemitteilung 16/16 auf www.bundesarbeitsgericht.de)

OVG Bautzen/ BVerwG:

Zustimmungsverweigerung zugunsten befristet Beschäftigter

Nach § 18 TzBfG hat der Arbeitgeber befristet Beschäftigte über besetzbare unbefristete Arbeitsplätze zu unterrichten. In der sächsischen Landesverwaltung kam es bei der Einstellung externer Bewerber zum Streit, als der Personalrat jeweils die Zustimmung verweigerte mit dem Hinweis, die Einstellung verstoße gegen § 18 TzBfG. Die Verwaltung wollte diese Weigerung als „unbeachtlich“ übergehen. Das OVG Bautzen stellte fest, dass die Übergehung des Personalratsbeschlusses jeweils dessen Mitbestimmungsrecht verletzt hatte. Der Personalrat könne seine Zustimmungsverweigerung nicht nur auf Tatsachen stützen, sondern auch auf eine streitige Rechtsauffassung. Dies sei nur dann „unbeachtlich“, wenn sie vollkommen abwegig und unhaltbar sei – das sei hier nicht der Fall gewesen. Das BVerwG verwarf die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde der Verwaltung und bestätigte die Wirksamkeit der Zustimmungsverweigerung.

Quelle: Beschlüsse des OVG Bautzen vom 10.9.2015 – 9 A 479/14.PL (juris); Beschluss des BVerwG vom 3.3.2016 – 5 PB 31.15 (www.bverwg.de)

OVG Koblenz: Mitbestimmung bei Eingruppierung

Wird die Eingruppierung einer Arbeitnehmerin überprüft, deren Arbeitsplatz bereits unter Mitbestimmung des Personalrats eingruppiert war, dann hat der Personalrat hierbei nur dann ein (erneutes) Mitbestimmungsrecht, wenn zuvor eine Änderung des Aufgabenkreises erfolgt ist. Andernfalls ist die Überprüfungsentscheidung mitbestimmungsfrei.

Quelle: Beschluss des OVG Koblenz vom 25.11.2015 – 5 A 10556/15.OVG (PersV 2016, 150)

BVerwG: Zurückverweisung bei „falschen“ Beteiligten

In einem Beschlussverfahren betreffend die Uni Hamburg wurde gestritten um eine Erhöhung der Lehrverpflichtung für wissenschaftliche Mitarbeiter. Hier hatten VG und OVG zwar deren Präsidenten und die Dekanin der Fakultät beteiligt, nicht jedoch das Dekanat der Fakultät als Einrichtung. Das fand das BVerwG unzutreffend, da im Einzelfall allein das Dekanat in eigenen personalvertretungsrechtlichen Rechten betroffen war. Heraus kam „Nachsitzen für die Vorinstanz“. Die Nichtzulassungsbeschwerden des beteiligten Präsidenten und der Dekanin wurden mangels

Beteiligungsbefugnis als unzulässig verworfen. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Dekanats griff dagegen durch, da das Dekanat vom OVG nicht beteiligt worden und daher „nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten“ gewesen war. Das BVerwG verwies die Sache an das OVG zurück.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 22.1.2016 – 5 PB 10.15 (ZfPR online 4/2016, 1 = PersV 2016, 186)

LAG Nürnberg: keine Personalgespräche während Krankheit

Ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer kam der Aufforderung des Arbeitgebers, zu einem Personalgespräch zu erscheinen, nicht nach. Darauf wurde ihm wegen „Befehlsverweigerung“ gekündigt. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Nürnberg erklärte dazu, dass ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer während seiner Krankschreibung nicht zur Arbeit verpflichtet sei, und daher von Ausnahmen abgesehen auch nicht verpflichtet sei, zu einem vom Arbeitgeber angeordneten Personalgespräch zu erscheinen.

Quelle: Urteil des LAG Nürnberg vom 1.9.2015 – 7 Sa 592/14 (juris; nicht rechtskräftig – Revision anhängig beim BAG – 2 AZR 855/15)

BAG: Altersdiskriminierung bei Einkommenssicherung nach TVUmBw

In einer Reihe von Entscheidungen vom 18. Februar hat das BAG entschieden, dass die gestaffelte Einkommenssicherung nach dem Personalabbau-Tarifvertrag der Bundeswehr (TVUmBw) insoweit eine verbotene Altersdiskriminierung darstellt, als bei Arbeitnehmern mit weniger als 25 Jahren Betriebszugehörigkeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres unterschiedliche Leistungen erbracht werden. Strafe für den Arbeitgeber muss sein: Da die diskriminierenden Differenzierungen nichtig sind, haben alle Kollegen dann den Anspruch auf die „bessere“ Regelung.

Quelle: Urteil des BAG vom 18.2.2016 – 6 AZR 700/14 (Pressemitteilung 9/16 und Volltext auf www.bundesarbeitsgericht.de)

BAG: keine Wahrung der Ausschlussfrist durch Klageeinreichung

Viele Tarifverträge sehen Ausschlussfristen vor, innerhalb derer tarifliche Ansprüche geltend gemacht werden müssen, so auch § 37 TVöD/ TV-L. Im entschiedenen Fall klagte ein Arbeitnehmer auf höhere Vergütung. Er reichte die Klage ein, sie wurde auch nach § 167 ZPO „demnächst“ zugestellt, aber er forderte den Arbeitgeber nicht separat zur Zahlung auf. Das kostete ihn die Gehaltsdifferenz für einen Monat. Das BAG entschied, dass die Klageeinreichung bei Gericht mit späterer Zustellung der Klage beim Arbeitgeber die Ausschlussfrist nicht wahrt. Es kommt dafür dann nicht auf die Einreichung bei Gericht an, sondern auf den Eingang der Klage beim Arbeitge-

ber. Will der Arbeitnehmer das vermeiden, muss er die Vergütung separat und unmittelbar einfordern.

Quelle: Urteil des BAG vom 18.3.2016 – 4 AZR 421/15 (Pressemitteilung 12/16 auf www.bundesarbeitsgericht.de)

BVerwG: Beurteilungsbeiträge auch früherer Vorgesetzter relevant

Wieder einmal bereichert der Bundesnachrichtendienst die Rechtsprechung zum Beurteilungsrecht. Gefochten wurde um die Regelbeurteilung eines TRDir für den Zeitraum März 2011 bis März 2013. Die Erstfassung dieser Beurteilung wurde 2013 noch im Verwaltungsverfahren wegen formeller Mängel aufgehoben. Wegen der dann im Herbst 2013 erstellten Neufassung wurde dann mehr als zwei Jahre bis zum bitteren Ende gestritten. Darüber war zwischenzeitlich ein ursprünglich für die Beurteilung zuständiger Vorgesetzter pensioniert worden, weshalb er als Beurteiler ausschied. Das befreit den Dienstherrn jedoch nicht davon, dessen Werturteil angemessen in die Beurteilung einzustellen. Das BVerwG hob also die Beurteilung wieder auf und verpflichtete den BND zur Neufassung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts. Wenn nämlich der nun formal zuständige Beurteiler nicht über ausreichende eigene Kenntnisse des beurteilten Beamten für den Beurteilungszeitraum verfüge, dann müsse ein Beurteilungsbeitrag des seinerzeit zuständigen Vorgesetzten beigezogen werden selbst dann, wenn dieser inzwischen pensioniert sei. Dies könne nur dann entfallen, wenn dieser dazu alters- oder gesundheitsbedingt nicht mehr in der Lage sei. Auch bestätigte das Gericht seine Urteile dazu, dass das Gesamturteil einer Beurteilung nachvollziehbar begründen müsse, wie der Beurteiler aus den Einzelnoten die Gesamtnote abgeleitet hat (grundlegend dazu Urteil des BVerwG vom 17.9.2015 – 2 C 27.14).

Quelle: Urteil des BVerwG vom 28.1.2016 – 2 A 1.14 (www.bverwg.de)

VG Gelsenkirchen: Nebentätigkeit nur im Rahmen der EU-Arbeitszeit

Außerdienstliche Schaffensfreude bei Schichtdienstleistenden mit „großen Freizeitblöcken“ kann an dienstliche Grenzen stoßen. Die Einrechnung von Bereitschaftszeiten führt bei langen Schichtfolgen dazu, dass die Höchstgrenze von 48 Wochenstunden gemäß der Richtlinie 2003/88/EG auch schon deutlich unter 40 Stunden „Volldienst“ erreicht wird. Das beschert z.B. Feuerwehrbeamten viele „schichtfreie Tage“. Einer dieser Kollegen begehrte nun eine Nebentätigkeitsgenehmigung. Damit fiel er schon im Eilverfahren beim VG Gelsenkirchen auf den Bauch. Mit Blick auf den Zweck der Regelung (Gesundheitsschutz) stellte sich das Gericht auf den Standpunkt, dass daher die EU-Richtlinie das insgesamt arbeitsmedizinisch verantwortbare Maß an Arbeitszeitbelastung beschreibe. Wenn der Beamte also schon mit seinem Schichtplan die Grenze von 48

Wochenstunden erreiche, sei eine Genehmigung einer darüber hinaus gehenden Nebentätigkeit unzulässig. Diese neue Begrenzung von Nebentätigkeiten dürfte im Ergebnis unabhängig von Arbeitszeitmodell greifen; auch Kollegen mit genehmigungsfreien Nebentätigkeiten sind dann nicht zwingend vor Nachfragen des Dienstherrn zum Umfang solcher Nebentätigkeiten geschützt.

Quelle: Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 5.1.2016 – 12 L 2512/15 (www.nrwe.de)

BVerwG: kein Viagra über „freie Heilfürsorge“

Ein Thema „mit Stehvermögen“ lag im April wieder einmal dem BVerwG vor: Sind Aufwendungen für Medikamente gegen „erektiler Dysfunktion“ (Viagra, Cialis) beihilfefähig, hier im Rahmen der „freien Heilfürsorge“ für Polizeibeamte in Nordrhein-Westfalen? Das VG Köln hatte dies 2012 noch bejaht, das OVG Münster dagegen Ende 2014 verneint. Das BVerwG bestätigte jetzt die ablehnende Entscheidung des OVG. Der Heilfürsorgeanspruch nach Landesrecht NRW sei zweckgebunden für Aufwendungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Polizeidienstfähigkeit. Das Landesrecht könne anderweitig begründete Krankheitsaufwendungen ohne Verletzung der Fürsorgepflicht ausschließen, solange nicht im Einzelfall der „Wesenskern der Fürsorgepflicht“ verletzt werde.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 28.4.2016 – 5 C 32.15 (www.bverwg.de)

OVG Lüneburg: kein Billigkeitserlass bei falschen Angaben

Ein ganz anderes Beihilfeproblem behandelt ein Beschluss des OVG Lüneburg, welcher die Zulassung der Berufung eines Beamten in Niedersachsen ablehnte. Der Kollege hatte über Jahre hinweg in den Beihilfeanträgen für seine Ehefrau falsche Angaben dazu gemacht, welche Zuschüsse zu den Krankheitskosten diese von dritter Seite (konkret: als Krankenversicherungszuschuss der Rentenversicherung) erhalte. Das OVG lehnte es ab, das Ausfüllen von Beihilfeanträgen als „gefahr geneigte Arbeit“ mit Haftungserleichterung (auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) zu versehen. Erwirke der Beamte immer wieder durch falsche Angaben überhöhte Zahlungen, sei der Dienstherr auch nicht gehalten, aus Billigkeitsgründen von einer Rückforderung teilweise abzusehen.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg vom 7.9.2015 – 5 LC 214/14 (NVwZ-RR 2016, 105)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Nicht nur über das BPersVG berät aktuell der Gesetzgeber (s.o.). Schon in den vorigen Ausgaben hatten wir auf verschiedene Darstellungen neuerer Novellierungen verschiedener Landespersonalvertretungsgesetze berichtet, so für Niedersachsen (M. Dierssen in Heft 4/ 2016 des „Personalrat“)

und Sachsen (H. Rehak in Heft 4/ 2016 der „Personalvertretung“). Zu Sachsen liegt nun, nach dieser Kommentierung aus richterlicher Sicht, auch eine Besprechung aus der Perspektive der Gewerkschaften vor („Die Änderungen des SächsPersVG“ durch Kollegin S. Gliesch im „Personalrat“, Heft 5/2016, S. 26 ff.). Den Reigen dieser Abhandlungen setzt nun M. Klein, langjährig als Richter und Kommentator mit LPVG und BPersVG zugange, fort mit einer Vorstellung des neuen „Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes NRW“ (in Heft 5/2016 der „Personalvertretung“).

Ich freue mich über Ihr Interesse, und noch mehr über aktive Mitarbeit in Form von Lob, Kritik und Verbesserungsvorschlägen, oder Hinweisen auf über den Einzelfall hinaus interessante nicht-veröffentlichte Entscheidungen, die Sie vielleicht selbst errungen oder erlitten haben.

Dr. Andreas Gronimus, Bonn, mail: a.gronimus@gmx.de

**Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:**

Heinle Baden Redeker Rechtsanwälte mbB
Koblenzer Straße 121-123, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 957 20 - 0
Telefax 0228/ 957 20 – 99
Homepage: <http://www.heinle-partner.de>
E-Mail: kanzlei@heinle-partner.de